

## Erhöhung der Grundumlage

- **Aktueller Beschluss:**

<p><b>3/15 LG des Fahrzeughandels</b></p> <p><b>Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2019</b></p> <p><b>Dieser Beschluss ist ab 01.01.2020 anwendbar.</b></p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag,</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebs-stätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> </ul>	<p>€ 107,40</p> <p>€ 53,70</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>
--	--	--

## Erhöhung der Grundumlage

- Neuer Beschluss:

<p>3/15 LG des Fahrzeughandels</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.09.2020</p> <p>Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.</p>	<p>Pro zum <b>31.12. des Vorjahres</b> gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag,</p> <p>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p>	<p>€ 129,00</p>
	<p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p>	<p>€ 64,50</p>
	<p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>2. pro zum <b>31.12. des Vorjahres</b> gemeldeter Betriebs-stätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> </ul>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

## Erhöhung der Grundumlage

### Begründung

Das Tiroler Gremium des Fahrzeughandels hat in den letzten Jahren sehr viel in die Branche investiert (Projekte, Image Kampagnen, Unterstützung der Tiroler Autoschauen, Etablierung des Lehrberufes Automobilkaufmann, ...).

Die letzte Erhöhung der Grundumlage fand im Jahr 2003 statt.

Durch gestiegene Kosten und die Zunahme an arbeits- und kostenintensiven Projekten, haben in den letzten Jahren, die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Die letzten 17 Jahre wurde dies durch die Rücklage im Gremium ausgeglichen und diese mehr und mehr aufgebraucht, zur Schonung der Mitglieder. Auch eine Inflationsanpassung gab es nicht (wären Inflationsanpassungen jährlich durchgeführt worden, läge der Wert bei ca. € 140,- bis 150,-EUR,-).

Um weiterhin diese Leistungen erbringen zu können, ist es nun notwendig die Grundumlage entsprechend anzupassen.

Somit ist eine Erhöhung der Grundumlage von € 107,40 auf € 129 für 2021 geplant.

**Jedes Mitglied des Landesgremiums ist berechtigt, seine Meinung zur geplanten Grundumlagerhöhung zu äußern. Wenn Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen wollen, schicken Sie Ihre Meinung bis spätestens 02.09.2020 an**

**[susanne.michaeler@wktirol.at](mailto:susanne.michaeler@wktirol.at)**

---

---

---

.....

Name, Firma

.....

Datum, Unterschrift